

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. Jänner 1911.

1.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 31. Dezember 1910, Zahl IX—463/7—09,

betreffend die Landesumlagen in der gefürsteten Grafschaft Görz und
Gradisca für das Jahr 1911.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Beschluß des Landesauschusses der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca vom 19. Dezember 1910, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen für das Jahr 1911, in dem bisherigen Ausmaße mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Einhebung der Landeszuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer durch dieselben Organe und Mittel zu erfolgen habe, wie die Einhebung der Stammsteuer.

Es gelangen mithin in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1911 nachstehende Umlagen zur Einhebung:

- a) zur Grundsteuer ein Zuschlag von 20⁰/₀;
- b) zur Hausklassen- und Hauszinssteuer ein Zuschlag von 20⁰/₀;

- c) zur allgemeinen Erwerbsteuer (die Erwerbsteuer von Hausier- und anderen Wandergewerben inbegriffen), zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zur Rentensteuer und zur Besoldungssteuer von höheren Dienstbezüglern der Privatbeamten ein Zuschlag von 30%;
 - d) zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch ein Zuschlag von 120%; endlich
 - e) eine Landesauflage auf den Bierverbrauch von 4 K per Hektoliter.
- Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1910, Zl. 50439, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.